



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen



bpt
bundesverband praktizierender tierärzte
landesverband niedersachsen/bremen e.v.



STIFTUNG TIERÄRZTLICHE HOCHSCHULE HANNOVER
UNIVERSITY OF VETERINARY MEDICINE HANNOVER, FOUNDATION

Leitfaden

zur zielgerichteten Organentnahme in Schweine haltenden Betrieben



© Nds. TSchD

Stand: 01. November 2010

Vorwort

Initiiert von der Tierärztekammer Niedersachsen wurde in Zusammenarbeit mit den praktizierenden Tierärzten sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover mit der Außenstelle für Epidemiologie in Bakum, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, den Veterinärämtern der teilnehmenden Landkreise und dem Landesverband der praktizierenden Tierärzte Niedersachsen/Bremen e.V. Anfang 2008 eine Arbeitsgruppe „Zielgerichtete Organentnahme auf dem landwirtschaftlichen Betrieb“ gegründet.

Es wurde sich das Ziel gesetzt, eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben in Deutschland dahingehend anzuregen, eine Erleichterung und letztendlich Verbesserung in der tierärztlichen Diagnostik zu ermöglichen. Gemeinsam sollten erforderliche und realitätsnahe Abläufe und Ausschlusskriterien für eine zielorientierte Organentnahme definiert werden.

Im vorliegenden Leitfaden werden hierzu die notwendigen Grundvoraussetzungen und einzuhaltenden Anforderungen näher beschrieben und erläutert.

Der Leitfaden kann unter folgendem Link eingesehen werden:

www.tierseucheninfo.niedersachsen.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Darstellung der Notwendigkeiten und Zielsetzungen	5
1.1. Einleitung.....	5
1.2. Zielsetzung	8
2. Rechtsvorschriften	9
2.1. Einleitung.....	9
2.2. EU-Rechtsvorschriften.....	9
2.3. Nationale Rechtsvorschriften.....	11
3. Anforderungen zur Tierkörpereröffnung	13
3.1. Anforderungen an die Räumlichkeiten.....	13
3.2. Fachliche Anforderungen an den durchführenden Tierarzt.....	15
3.3. Hygienische und formale Anforderungen an die Probenentnahme und –versand	15
4. Anforderungen vor Aufnahme der Tätigkeit	16
5. Zusammenfassung und Ausblick	16
Anlage 1	18

1. Darstellung der Notwendigkeiten und Zielsetzungen

1.1. Einleitung

In Deutschland haben sich in den letzten Jahrzehnten große Veränderungen in der Nutztierhaltung vollzogen. Neben einer Spezialisierung und Vergrößerung der Produktionseinheiten ist eine deutliche Leistungssteigerung in der tierischen Erzeugung erkennbar, die einer zielorientierten und effizienten Vorgehensweise zur fortlaufenden Absicherung und Verbesserung der Tiergesundheit bedarf.

Die Anforderungen an eine höchstmögliche Tiergesundheit zur Gewährleistung der Produktsicherheit und -qualität der von Tieren gewonnenen Lebensmittel bedingen ein systematisches und kontinuierliches Tiergesundheitsmanagement. Darüber hinaus verlangt die Notwendigkeit zur Durchführung essentieller Präventivmaßnahmen gegen Tierseuchen eine integrierte und tiergesundheitsorientierte Betreuung landwirtschaftlicher Betriebe. Verschiedene Monitoringprogramme zur Überwachung der Tiergesundheit können dabei ganz unterschiedlichen Zielen, wie z.B. der Erfassung von Antibiotikaresistenzen oder der gezielten Verbesserung des Tierschutzes dienen.

Gegenwärtig reagiert die veterinärmedizinische Diagnostik auf Problemfelder in der Tiergesundheit retrospektiv mit vorwiegend anamnestischen und klinischen Erhebungen einschließlich labordiagnostischer Befunde. Aufgrund einer höheren Aussagekraft stellen gerade pathologisch-anatomische Untersuchungen diagnostischer Einrichtungen in Verbindung mit der im Betrieb vorgefundenen Klinik einen unerlässlichen Bestandteil der Diagnostik dar, die zur Erhaltung der allgemeinen Tiergesundheit durchgeführt werden müssen. Neben einer frühzeitigen Erkennung verlustreicher Tierseuchen dienen pathologisch-anatomische Untersuchungen mit nachfolgenden Diagnostikmöglichkeiten im Bereich der Histologie, Parasitologie, Mikrobiologie, Virologie, Molekularbiologie, Toxikologie und Serologie der Erhöhung der Abklärungsrate bei vermehrt auftretenden Tierverlusten und Krankheitsgeschehen. Diese detaillierte Diagnostik ist eine wesentliche Voraussetzung für eine verbesserte Tierseuchenprophylaxe in Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel haltenden Betrieben.

In Deutschland besteht jedoch zunehmend ein strukturelles Defizit im Angebot an pathologisch-anatomischen Diagnostikeinrichtungen. Mit den derzeit vorhandenen, hoch qualifizierten und meist akkreditierten Instituten (staatlich, universitär oder privatwirtschaftlich betrieben) ist ein flächendeckendes Angebot zur pathologisch-anatomischen Untersuchung von Tieren in keiner Weise zu realisieren.

Insbesondere auf dem Gebiet der Schweine- und Geflügelkrankheiten ist die Sektion an ausgewählten Tieren mit weiterführender Untersuchung das zentrale Instrument sowohl zur frühzeitigen Erkennung von Gesundheitsstörungen und Tiererkrankungen als auch zur Kontrolle von Krankheitsverläufen und Therapiemaßnahmen. So können beispielsweise andere Tiere des gleichen Bestandes rechtzeitig vor der weiteren Ausbreitung von Infektionskrankheiten und Tierseuchen durch Behandlung, Therapieänderung oder Quarantäne geschützt werden.

Die Anzahl derjenigen Institute, die wissenschaftlich fundierte pathologisch-anatomische Untersuchungen einschließlich weiterführender Diagnostik anbieten, ist in den letzten Jahren in allen Bundesländern stetig gesunken. Des Weiteren können Sektionsleistungen seitens öffentlicher Einrichtungen, wie z. B. Landwirtschaftskammer oder Tierseuchenkasse nicht ausreichend bezuschusst werden. Infolge einer allgemeinen Kostenintensivierung und eines verlängerten Anfahrts- und Transportweges, der eine zeitnahe Erhebung krankhafter Veränderungen am Tierkörper meist nicht zulässt, spielt die pathologisch-anatomische Untersuchung als effizientes Diagnostikum in der Nutztiermedizin daher noch weitestgehend eine vernachlässigbare Rolle.

In den nachfolgenden Tabellen soll der jährliche Bedarf an Sektionen und Tierkörpereröffnungen an Schweinen (=Untersuchungsbedarf) zur zielorientierten Probenahme in Niedersachsen und für einen einzelnen Bestand verdeutlicht werden. Die errechneten Daten orientieren sich an den durchschnittlichen Verlustraten pro Jahr in der Schweineproduktion.

Tabelle 1: Untersuchungsbedarf pro Jahr in Niedersachsen

Produktionsbereich	Tieranzahl in Mio.	Ø-Verluste pro Jahr		Untersuchungsbedarf pro Jahr	
		%-Anteil	Tieranzahl in Mio	%-Anteil	Tieranzahl
Sauen	0.672*	6	0.04	5	2 400
Saugferkel	18	12	2,16	1	21 600
Absetzferkel	16	3	0.48	5	24 000
Mastschweine	16*	3	0.48	5	24 000
insgesamt					ca. 72 000

*Quelle: Nds. TSK Stichtagsmeldung vom 03.01. 2010 (Mast x 2,5 Durchgänge im Jahr)

Tabelle 1 veranschaulicht, dass bei der gegenwärtigen Schweinepopulation in Niedersachsen von einem Untersuchungsbedarf von etwa 72.000 Schweinen pro Jahr auszugehen ist.

Tabelle 2: Untersuchungsbedarf eines Beispielbetriebs pro Jahr
(geschlossenes System mit Sauen- und Mastbetrieb, Anzahl gemästete Schweine pro Jahr)

Produktionsbereich	Bestandsgröße Tieranzahl	Ø-Verluste pro Jahr		Untersuchungsbedarf pro Jahr	
		%-Anteil	Tieranzahl	%-Anteil	Tieranzahl
Sauen	250*	4-7	10-15	5	1
Saugferkel	7 000*	10-15	700-1000	2	12
Absetzferkel	6 250*	2-4	125-250	5	12
Mast (Schweine/Jahr)	6 000*	2-4	120-240	5	12

*Quelle: Prof. Dr. Blaha, Bakum; Dr. Bruns, Steinfeld)

In Tabelle 2 wird an einem Beispielbetrieb mit geschlossenem System der erforderliche durchschnittliche Bedarf an pathologisch-anatomischen Untersuchungen im Jahr dargestellt. Zu berücksichtigen sind hierbei zeitliche Schwankungen im Untersuchungsbedarf in Abhängigkeit zum Gesundheitsstatus eines Betriebs.

Demnach ist davon auszugehen, dass in einem Zuchtbetrieb mit 250 Sauen und 25,5 abgesetzten Ferkeln pro Sau und Jahr der angenommene Untersuchungsbedarf bei einer Sau, 12 Saug- und 12 Absetzferkel im Jahr liegt.

In der angeschlossenen Mast mit 2500 Mastplätzen und einer Jahresproduktion von 6000 Schweinen (2,5 Mastdurchgänge im Jahr) umfasst der jährliche Untersuchungsbedarf bei einer durchschnittlichen 4%igen Tierverlustrate etwa zwölf Tiere, d. h. ein Mastschwein pro Monat.

Demgegenüber ist in Tabelle 3 die tatsächliche Anzahl von durchgeführten Sektionen an Schweinen in Niedersachsen für das Jahr 2009 dargestellt. Zur Berechnung wurden die Daten der in Niedersachsen zugelassenen Untersuchungseinrichtungen herangezogen.

Tabelle 3: Anzahl an durchgeführten Schweinesektionen in zugelassenen Untersuchungseinrichtungen in Niedersachsen 2009

Untersuchungseinrichtung	Anzahl an Schweinesektionen
Tierärztliche Hochschule Hannover	
- Institut für Pathologie	ca. 1500
- Außenstelle Bakum	
LAVES Veterinärinstitute	ca. 50
- VI Oldenburg / VI Stade / VI Hannover	
Sonstige Einrichtungen	
- IVD Gesellschaft für innovative Veterinärdiagnostik mbH, Hannover	ca. 1000
- VTN-Betriebe	
- zugelassene Einrichtungen in Tierarztpraxen	
Summe	ca. 2500

2009 wurden in Niedersachsen insgesamt ca. 2500 Schweine in zugelassenen Untersuchungseinrichtungen seziert. Gemessen am angenommenen Untersuchungsbedarf aus Tabelle 1 von etwa 72.000 Schweinen wurden demnach nur 5% der notwendigen pathologisch-anatomischen Untersuchungen durchgeführt.

Die Zahlen verdeutlichen, dass zum Einen weitaus mehr Untersuchungsstätten mit den notwendigen Kapazitäten erforderlich sind und zum Anderen verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um den steigenden Ansprüchen an eine integrierte und tiergesundheitsorientierte Betreuung der landwirtschaftlichen Betriebe Folge leisten zu können.

1.2. Zielsetzung

Mit der Tierkörpereröffnung und ggf. zielgerichteter Organentnahme in gesonderten Untersuchungsräumen innerhalb eines Tierbestands soll dem bestandsbetreuenden Tierarzt ein Instrument zur effizienten Diagnostik in die Hand gegeben werden, das ein optimiertes Tiergesundheitsmanagement unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zulässt.

Als tierärztliche Indikationen zur zielgerichteten Entnahme von Organproben im landwirtschaftlichen Betrieb sind nachfolgende Punkte heranzuziehen:

- Bestandteil der *diagnostischen Kaskade*
- optimale Erfassung der Krankheits- / Problemursache(n) durch Zusammenführung der klinischen Erhebungen mit den pathologisch-anatomischen Veränderungen
- Erhöhung der Diagnostikmöglichkeiten und deren Aussagekraft durch frischeres Untersuchungsmaterial
- Optimierung der Tierseuchenfrüherkennung durch Erhöhung der diagnostischen Datendichte
- Verkürzung des Zeitaufwands zur Feststellung der ätiologischen Diagnose
- Kontrolle des Krankheits- und Therapieverlaufs nach erfolgten Behandlungs- und/oder Impfmaßnahmen
- Monitoring der betrieblichen Situation
- Relevanz im Bereich des Tierschutzes und des Verbraucherschutzes durch effiziente Kontrolle von Medikamenteneinsätzen
- Reduzierung des Verschleppungsrisikos durch fehlenden Transport des Tieres zur Untersuchungseinrichtung

Die *diagnostische Kaskade* stellt das Fundament der tierärztlichen Betreuung von Nutztierbeständen dar. Ihre Umsetzung ist bedeutsam im Hinblick auf eine qualitativ verbesserte Tiergesundheitsstrategie:

- Anamnese und klinische Untersuchung des Tierbestandes
- Nach medizinischer Sachlage und zur Absicherung der Diagnosestellung
 - Entnahme von Blut-, Lavage- und/oder Tupferproben
 - ggf. Entnahme von Futter- und/oder Wasserproben
 - ggf. Tierkörpereröffnung mit zielgerichteter Organentnahme innerhalb der Tierhaltung
- Einleitung weiterführender Untersuchungen am entnommenen Material in zuständigen Diagnostikeinrichtungen
- Weiterleitung von Proben für amtlich vorgegebene Monitoringprogramme zur Ausschlussdiagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen
- Bei unklaren Krankheitsgeschehen Einsendung von Tierkörpern zur Sektion und weiterführenden Nachfolgeuntersuchungen in akkreditierten Diagnostikeinrichtungen.

Im Falle eines Seuchenverdachts, der im Zuge der anamnestischen und klinischen Erhebungen und/oder aufgrund der zielgerichteten Organentnahme im Tierbestand erkannt wird, ist die weitere Vorgehensweise im Sinne der diagnostischen Kaskade einzustellen und der Verdacht unverzüglich der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde anzuzeigen.

2. Rechtsvorschriften

2.1. Einleitung

Da tote Tiere, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft Träger von Tierseuchenerregern sein können, liegt auf ihrer korrekten Verarbeitung und Beseitigung ein besonderes Augenmerk des öffentlichen Veterinärdienstes.

Den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Tierkörpern stellt auf EU-Ebene die „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ dar. Die EU-Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht, bedarf also keiner nationalen Umsetzung. Allerdings gibt es die Möglichkeit, weitergehende nationale Regelungen z. B. zur verwaltungstechnischen Durchführung zu erlassen. Dies wurde mit dem „Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz) vom 25. Januar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2009, unter Aufhebung des bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetzes umgesetzt. Die notwendige Rechtsangleichung erfolgt in den Ländern in der Regel durch Ausführungsgesetze zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

Mit Wirkung vom 04. März 2011 wird die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 abgelöst. Bei wesentlichen Änderungen wird der Leitfadens überarbeitet und der aktuellen Rechtslage angepasst.

2.2. EU-Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte fand im Jahr 2002 eine tiefgreifende Neuordnung des Tierkörperbeseitigungsrechts statt. Die Verordnung war eine Reaktion der EU auf verschiedene Krisen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Futtermittel-Krisen standen, wie z. B. die Belastung mit Dioxinen, die EU-weite BSE-Krise und die durch Speiseabfälle entstandenen Ausbrüche von Schweinepest und Maul- und Klauenseuche in den Jahren 2000 bzw. 2001.

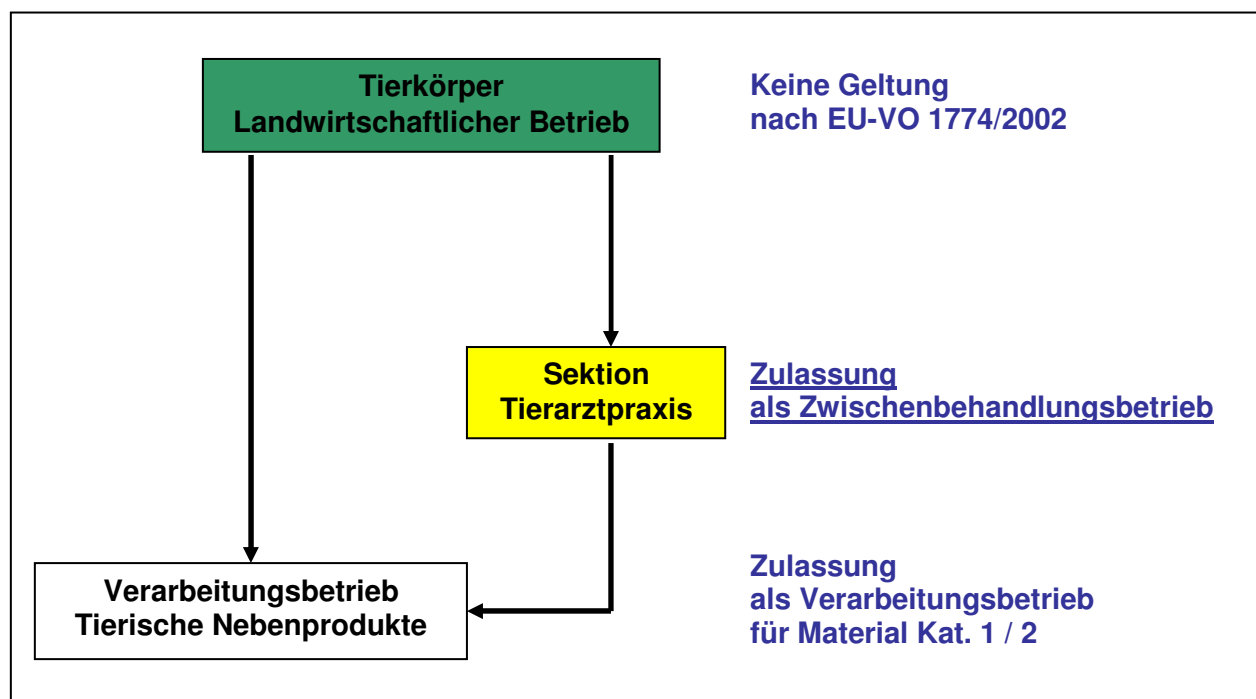
Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beinhaltet Hygienevorschriften für das Abholen und Sammeln, das Befördern, die Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung aller tierischen Nebenprodukte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Von den tierischen Nebenprodukten geht potenziell eine Gefährdung für Menschen, Tiere und die Umwelt aus. Durch spezielle Verwertungswege soll sichergestellt werden, dass jegliche Formen von Infektionserregern inaktiviert werden.

Betriebe, die Materialien der Kategorien 1, 2 oder 3 abholen, sammeln, zwischenbehandeln, lagern, verbrennen oder verarbeiten, benötigen eine Zulassung nach EU-Recht.

Tierarztpraxen oder andere Räumlichkeiten außerhalb der Tierhaltung, in denen Tierkörper pathologisch untersucht oder Organproben entnommen werden, werden den Zwischenbehandlungsbetrieben zugeordnet, die ebenfalls der Zulassung bedürfen.

Nicht unter die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fällt die Lagerung und Behandlung von Tierkörpern in der Tierhaltung, da der Geltungsbereich der Verordnung erst mit der Abholung beginnt.

Abbildung 1: Zulassung von Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002



Folgende Voraussetzungen bestehen für die Zulassung eines Zwischenbehandlungsbetriebs:

- Aufbau eines Eigenkontrollsystems mit Feststellung und Überwachung der kritischen Kontrollpunkte
- Trennung der unreinen von der reinen Seite
- Hygiene in Räumen, bei Personal und ggf. Fahrzeugen
- Reinigung und Desinfektion der Ein- und Ausgänge, Räume sowie des Abwassers und ggf. der Fahrzeuge
- Schädlingsbekämpfung
- Dokumentation der Verarbeitungsmengen
- Dokumentation der Herkunft und des Verbleibs der Erzeugnisse.

2.3. Nationale Rechtsvorschriften

Nationale Bestimmungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 nicht geregelt sind, jedoch von wesentlicher nationaler Bedeutung sind, wurden im „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ näher bestimmt. Hier befinden sich auch Regelungen zum Umgang mit Tierkörpern in der Tierhaltung.

Die Kommunen oder deren Beauftragte sind verpflichtet, tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 oder 2 - ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt - **unverzüglich** abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen u. a. für tierische Nebenprodukte, die zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken in zugelassenen Anlagen verwendet werden.

Bis zur Abholung hat der Besitzer das Material jeweils getrennt nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bestimmten Kategorien und getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen das Material aufbewahrt worden ist, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

Das Verbot der Eröffnung von Tierkörpern gilt nicht für Zerlegungen durch den beamteten Tierarzt oder - im Falle seiner Verhinderung - durch einen beauftragten anderen Tierarzt.

Abbildung 2: Umgang mit Tierkörpern in der Tierhaltung

1. Beseitigungspflichtige haben tierische Nebenprodukte unverzüglich abzuholen, zu befördern und zu verarbeiten.
2. Ausnahmen u. a. für tierische Nebenprodukte zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken in zugelassenen Anlagen
3. Bis zur Abholung: Aufbewahrung des Materials
 - a. getrennt nach Kategorien und von anderen Abfällen
 - b. geschützt vor Witterungseinflüssen
 - c. so, dass Menschen und Tiere nicht mit dem Material in Berührung kommen können.
4. Keine Abhäutung, Öffnung oder Zerlegung der Tierkörper während dieser Zeit
5. Nach der Abholung unverzügliche Reinigung und Desinfektion der Behältnisse
6. Das Verbot der Eröffnung von Tierkörpern gilt nicht für Zerlegungen durch den beamteten Tierarzt oder - im Falle der Verhinderung - durch einen beauftragten anderen Tierarzt.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten bestanden in Deutschland Probleme bei der frühzeitigen Erkennung der Schweinepest. Folgende Ursachen lagen dem in der Vergangenheit u. a. zu Grunde:

- unzureichende differentialdiagnostische Abklärung u. a. wegen der Befürchtung von Nachteilen nach Anzeige des Verdachts
- nicht ausreichende Diagnostikmöglichkeiten aufgrund zu hoher Kosten für Transport und Untersuchung
- ungenügende Anzahl und Auswahl zu beprobender Tiere, daher nur Teilbestands- statt Bestandsdiagnostik
- lückenhafte Tierkontrolle und Unzulänglichkeiten in der Dokumentation durch den Tierhalter
- Eigenbehandlungen durch den Tierhalter und Arzneimittelabgabe ohne Bestandsuntersuchung durch den Tierarzt
- Abgabe von Tieren trotz ungeklärter Erkrankungen.

Die Ziele der intervenierenden Tierseuchenbekämpfung sind vor allem

- das schnelle Erkennen von Tierseuchenausbrüchen
- die Verkürzung der Hochrisikozeit und
- die Reduktion der Gefahr der Erregerverbreitung.

3. Anforderungen zur Tierkörpereröffnung

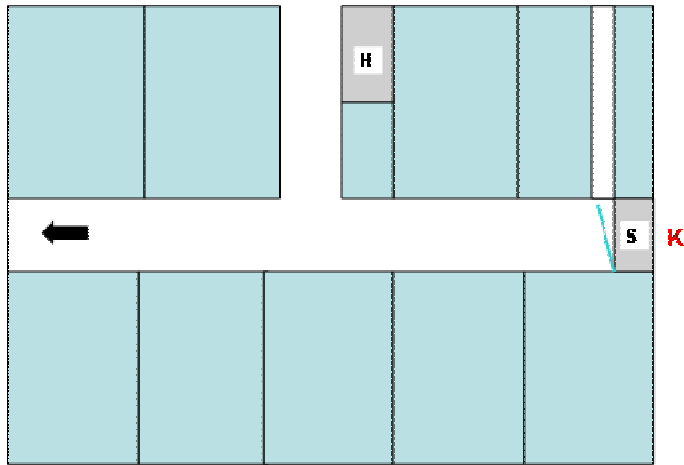
Um die Möglichkeit des Diagnostikums der Tierkörpereröffnung mit zielgerichteter Organentnahme in der Tierhaltung unter tierseuchenhygienischen unbedenklichen Kautelen nutzen zu können, sind bei der praktischen Umsetzung neben den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) zumindest folgende Voraussetzungen zu erfüllen.

3.1. Anforderungen an die Räumlichkeiten

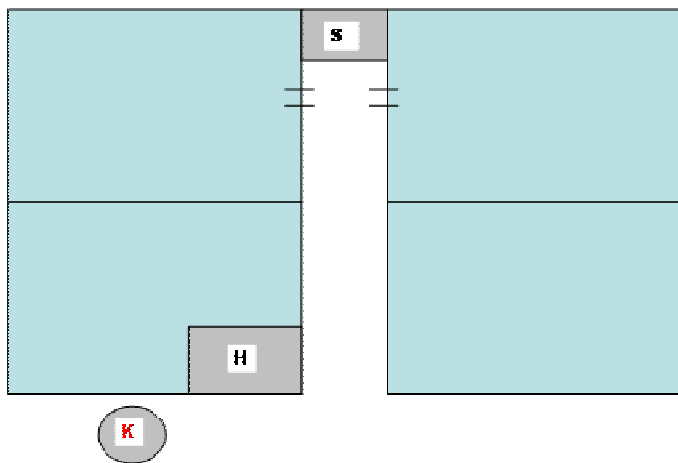
- vorhandene Hygieneschleuse
- ausschließliche Nutzung für tierärztliche Zwecke
- adäquat ausgestatteter, separater Raum oder abgetrennter Bereich innerhalb der Anlage / Betriebseinheit
- leicht zu reinigende und desinfizierbare Boden- und Wandbeschaffenheiten
- leicht zu reinigende und desinfizierbare Untersuchungsvorrichtung
- Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen zur Raum- und Gerätereinigung
- Waschmöglichkeiten im Arbeitsbereich an geeigneten Standorten
- Ablage für Arbeitsmaterial / Dokumentation
- ausreichende Beleuchtung (540 Lux)
- Entsorgung der anfallenden Flüssigkeiten während des Sektionsvorgangs analog zu den Anforderungen der SchHaltHygV
- Transport der eröffneten Tierkörper in einem flüssigkeitsundurchlässigen Behälter zum Kadaverlager.

Abbildung 3: Grundrissmodelle als Beispiele für die Einrichtung von Untersuchungsräumen in verschiedenen Produktionsbereichen

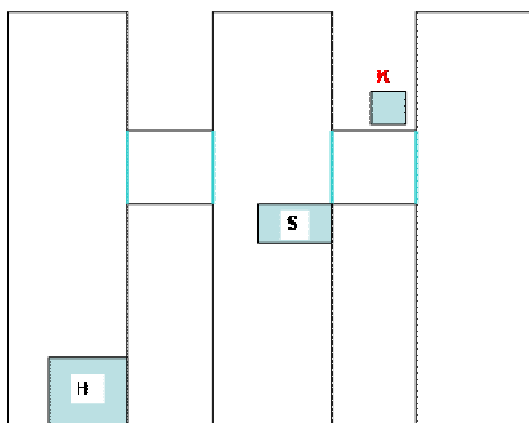
Aufzuchtstall



Aufzuchtstall



Sauenstall



H: Hygieneschleuse **K:** Kadaverlager **S:** Untersuchungsraum

Abbildung 4: Beispiel für eine Einrichtung zur Eröffnung von Tierkörpern im landwirtschaftlichen Betrieb



3.2. Fachliche Anforderungen an den durchführenden Tierarzt

- Unter fachtierärztlicher Anleitung Erwerben der Sachkenntnis zur erforderlichen Organentnahme und Aufarbeitung der Proben zum Versand
- regelmäßige Aktualisierung der Sachkenntnisse im Rahmen von Fortbildungen unter fachtierärztlicher Anleitung
- Anerkennung der Fortbildung durch die Tierärztekammer.

3.3. Hygienische und formale Anforderungen an die Probenentnahme und -versand

Für die Probenahme und -versand sind aufgrund gefahrgutrechtlicher Bestimmungen und zur Gewährleistung des diagnostischen Erfolgs folgende Prinzipien zu beachten: Nutzung von sterilem Besteck zur Organentnahme:

- Transport der Proben in geeigneten, flüssigkeitsundurchlässigen Gefäßen und evtl. mit Transportmedien unter Berücksichtigung der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen:

→ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) zur Verpackung und Kennzeichnung:

- Probe auslaufsicher verpacken
 - Primärverpackung, Saugmaterial, Sekundärverpackung
 - Postversand nur als Maxibrief
 - stabiler Karton
 - Deklaration: UN 3373, Biological Substance Category B.
-
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Reinigung und Desinfektion nach durchgeführter Organentnahme
 - Dokumentation der Tätigkeit nach Verlassen des Betriebs (s. [Anlage 1](#))

4. Anforderungen vor Aufnahme der Tätigkeit

Der betreuende Hoftierarzt zeigt die beabsichtigte zielgerichtete Organentnahme (formloser Antrag) bei der für den Betrieb zuständigen Veterinärbehörde an.

Die zuständige Veterinärbehörde

- prüft die betrieblichen Voraussetzungen vor Ort
- überprüft die Sachkenntnis des beantragenden Tierarztes zur Organentnahme und Aufarbeitung der Proben (Vorlage entsprechender Fortbildungsbescheinigungen)
- erteilt ggf. die Genehmigung zur zielgerichteten Organentnahme für den Betrieb **und** den betreuenden Hoftierarzt.

Die Genehmigung ist sowohl an den Betrieb als auch an den Tierarzt gebunden und kann bei Änderung der Voraussetzungen sowie im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung jederzeit widerrufen werden.

5. Zusammenfassung und Ausblick

In Deutschland ist die Entnahme von Organproben in Tierhaltungen mit Eröffnung des Tierkörpers außerhalb amtlicher Tätigkeiten zurzeit verboten.

Um eine zügige und fachlich fundierte Bestandsdiagnostik zu gewährleisten und das Auftreten von Tierseuchen frühzeitig zu erkennen, ist die Tierkörperöffnung und Entnahme von Organproben in der Praxis, insbesondere in Schweine- und Geflügelhaltungen dringend erforderlich.

Um dabei eine mögliche Verschleppung von Tierseuchen sicher zu vermeiden, sowie die Arbeitsbedingungen und qualitativen Möglichkeiten vor Ort zu verbessern, sind

sowohl Anforderungen an die Ausstattung der Betriebe als auch an die Fachkenntnisse des durchführenden Tierärzte festzulegen.

Von der Arbeitsgruppe, die den vorliegenden Leitfaden entwickelt hat, wird vorgeschlagen, das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2009, dahingehend zu ändern, dass bei Erfüllung o. a. Anforderungen eine Tierkörpereröffnung mit zielgerichteter Organentnahme in Tierhaltungen für Tierärzte zukünftig legal und fachgerecht möglich ist.

